

## **BStGer BB.2017.154 vom 18. Oktober 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2017.154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.154)

FR: TPF BB.2017.154 du 18 octobre 2017

IT: TPF BB.2017.154 del 18 ottobre 2017

### **Regeste**

Ausstand des gesamten Berufungsgerichts (Art. 59 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 56 StPO).

### **Erwägungen**

#### **E. 7**

Juni 2017, E. 3.2 m.w.H.);

- der Gesuchsteller am 28. April 2017 erst verlangte, die kantonale Beschwerdeinstanz habe in den Ausstand zu treten;

- dieses Gesuch nicht durch das Bundesstrafgericht, sondern durch das kantonale Berufungsgericht zu beurteilen sein wird;

- der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 4. September 2017 festhielt, er lehne auch das Berufungsgericht als Ganzes ab (act. 1);

- der Gesuchsteller offenbar verkennt, dass das Berufungsgericht sich vorliegend nur mit der Frage nach dem Ausstand der Beschwerdeinstanz im Beschwerdeverfahren auseinandersetzen müssen, womit die von ihm angeführten Ausstandsgründe vorliegend ohne jede Relevanz sind;

- er zwar das Berufungsgericht als Ganzes ablehnt, er jedoch gegen dessen einzelnen Mitglieder keinerlei Befangenheitsgründe hinsichtlich des vom Berufungsgericht zu führenden Ausstandsverfahrens geltend macht;

- auf das Gesuch nach dem Gesagten nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 59 Abs. 4 StPO);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.– festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.